

Beschlussreifer Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, mit der die Verordnung über die Schulzeit an den Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern geändert wird

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2005, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 4. August 1980 über die Schulzeit an den Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 396/1980, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 774/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 dritter Satz lautet:

„Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen in den Bundesländern Niederösterreich und Wien am ersten Montag im Februar, in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg am zweiten Montag im Februar und in den Bundesländern Oberösterreich und Steiermark am dritten Montag im Februar, sofern nicht die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur gemäß § 2 Abs. 2a des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006, den Beginn der Semesterferien um eine Woche verlegt hat.“

2. Dem § 6 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 2 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2006 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.“